

Abschrift

Eingegangen  
08. Sep. 2010  
Rechtsanwalt Munderloh

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer  
als Vorsitzender,  
Richterin am Landgericht Dembowski und  
Richterin am Landgericht Wölber  
als beisitzende Richterinnen

- Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers -

Die Kassette, auf die dieses Protokoll diktiert ist, wird einen Monat nach Zugang der Protokollabschriften an die Parteivertreter gelöscht. Nach diesem Zeitpunkt können Beanstandungen nicht mehr entgegengenommen werden.

---

### In dem Rechtsstreit

Forest Stewardship Council AC gegen Eurobinia

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) für die Klägerin Rechtsanwältin Jankowski sowie Rechtsanwalt Dr. Osnabrügge
- 2.) mit Herrn Harms Rechtsanwalt Munderloh.
- 3.) Weiter erschienen ist Herr Wieschalla mit Vollmacht von der Klägerin.

Beklagtenvertreter erhielt Abschriften des Schriftsatzes vom 27.08.2010.

Die Frage des Streitwertes wurde erörtert. Es wurde die Frage der Zulässigkeit und zunächst die Frage der Parteifähigkeit der Klägerin erörtert.

Klägervertreter erklärt:

Die Klägerin ist eine Association Civil nach mexikanischem Recht vergleichbar einem rechtsfähigen Verein nach deutschem Recht. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

Klägervertreter erklärt weiter:

Sie ist in Mexico registriert. Das ergibt sich aus der Steuerbescheinigung gemäß der Anlage K 25.

Beklagtenvertreter erklärt:

Die Anlage K 25 ist in spanisch. Ich kann dazu nichts sagen. Sie müsste in amtlich beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Beklagtenvertreter erklärt:

Wir halten insoweit an unserer bereits mit der Klageerwiderung geäußerten Rüge fest.

Klägervertreter erklärt:

Ich halte dieses Bestreiten für unzulässig. Es erfolgt ohne konkreten Anhaltspunkt.

Es wurde weiter die Frage der Prozessvollmacht erörtert. Insoweit die Anlage K 11.

Klägervertreter legt das Original der Anlage K 11 vor und wurde dem Beklagtenvertreter zur Einsicht gegeben.

Beklagtenvertreter erklärt:

Die Echtheit dieser Unterschrift soll nicht weiter bestritten werden. Die Rüge einer wirksamen Prozessvollmacht wird aber aufrechterhalten, weil wir die Wirksamkeit der Vertretung nicht nachprüfen können.

Es wurde die Frage eines Verstoßes gegen das Markengesetz erörtert. Die Kammer wies darauf hin, dass ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegen dürfte. Es wurde die Frage der Aktivlegitimation und des Nichtbenutzungseinwandes erörtert. Es wurde weiterhin die Frage eines Verstoßes gegen das UWG erörtert. Die Kammer wies insbesondere auf die Entscheidung BGH GRUR 2010 Seite 161 - gib mal Zeitung hin. Die Möglichkeit einer gütlichen Einigung wurde angesprochen. Die Sitzung wurde anschließend für eine Beratungspause kurz unterbrochen und danach fortgesetzt.

Eine gütliche Einigung kam nicht zustande. Die Kammer erklärte, da es dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspreche, eine Klärung der Sachfrage beizuführen, sei es sinnvoll für diese Instanz, die Rüge der Parteifähigkeiten der Prozessvollmacht nicht weiter aufrechtzuerhalten.

Beklagtenvertreter erklärte daraufhin:

Wir wollen es in der Sache entschieden haben. Daher wird für diese Instanz die Rügen nicht aufrechterhalten. Ich behalte mir aber vor, diese in der zweiten Instanz wieder geltend zu machen.

Klägervertreter stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 10.06.2010.  
Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf  
**Freitag, den 24.09.2010, 8:50 Uhr, Zimmer 217 (Mittelbau).**

Dr. Meyer

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger:

Sende, JAng'e